



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

alle Förderkommunen
und
Baufachliche Prüfer

Gulbener Str.24
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Schulz

Gesch-Z.: 3217

Hausruf: 03342/4266-3207

Fax: 03342/4266-7608 oder
7609

Internet: www.LBV.Brandenburg.de

Kein Zugang für elektronische Dokumente

E-Mail: sylke.schulz@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 08.07.2010

Rundschreiben des LBV Nr. 3/06/2010

Städtebauförderung

- 1. Kosten für die Erstellung der Baufachliche Prüfung investiver Einzelvorhaben bei Förderung nach den Städtebauförderungsrichtlinien 2009 (StBauFR)**
- 2. Berücksichtigung der Kosten für die Erstellung der Baufachlichen Prüfung im Rahmen der Kostenobergrenze gem. B.5.2.4 der StBauFR**
- 3. Prüfung der Voraussetzung gem. Handlungsfeld B.5.3.2 der StBauFR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Zusammenhang gebe ich Ihnen die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung:

1. Kosten für die Erstellung der Baufachlichen Prüfung

Gemäß Nummer 14.4.3 der Städtebauförderungsrichtlinien 2009 gehört es zu den Aufgaben der Gemeinde, die erforderlichen Bauplanungsunterlagen sowie die Baufachliche Prüfung unter Anwendung des Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten zu erstellen.

Die dabei der Gemeinde entstehenden Kosten sind im Rahmen des investiven Einzelvorhabens grundsätzlich förderfähig, jedoch nicht den Nebenkosten nach HOAI zuzuordnen. In der Baufachlichen Prüfung zum investiven Einzelvorhaben sind sie somit nicht darzustellen.

Als Bestandteil des Förderverfahrens sind die v.g. Kosten jedoch innerhalb der Übersicht zur Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesondert aufzuführen.

Die Weitergabe der Städtebaufördermittel an Dritte erfolgt aus o.g. Gründen ohne Berücksichtigung der finanziellen Aufwendungen für die Baufachlichen Prüfung.

Das sich ggf. anschließende Verfahren der Gegenprüfung der Baufachlichen Prüfung bzw. der Schlussrechnungsprüfung durch die Landesbeauftragte ist so vorgesehen, dass ausschließlich das Bauvorhaben mit den Bau- und Nebenkosten überprüft wird. Die Überprüfung der Angemessenheit der Kosten der Baufachlichen Prüfung behält sich das LBV im Einzelfall vor.

2. Berücksichtigung der Kosten für die Erstellung der Baufachlichen Prüfung im Rahmen der Kostenobergrenze gem. B.5.2.4 der StBauFR

Ich bitte zu beachten, dass gemäß Handlungsfeld B.5.2.4 der StBauFR die Kostenobergrenze inkl. der Kosten für die baufachlichen Prüfung vorgegeben wird. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die NBest – StBauFR Nr.1.4.1 in Verbindung mit der NBest – UPL Nr. 5.2.4.

3. Prüfung der Voraussetzungen gem. Handlungsfeld B.5.3.2 StBauFR

Aufgrund aktueller Nachfragen weise ich darauf hin, dass bei der Förderung von Stellplätzen im öffentlichen Raum (Straßen, Parkplätze) im Rahmen der baufachlichen Prüfung die grundsätzliche Förderfähigkeit gemäß Handlungsfeld B.5.3.2 eigenverantwortlich zu prüfen und in den Akten zu dokumentieren ist. Auf Anforderung, z.B. im Rahmen der Gegenprüfung, sind die entsprechenden Nachweise hierüber vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.